

Möllers / van Ooyen

Jahrbuch
Öffentliche Sicherheit

2016/2017



Nomos

Verlag für Polizeiwissenschaft

Martin H. W. Möllers

„all cops are bastards“: Beleidigung oder nicht Beleidigung, das ist hier die Frage

Zum Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG vom 17.5.2016
– 1 BvR 257/14 – Rn. 1-20 sowie – 1 BvR 2150/14 – Rn. 1-23

1 Ausgangssachverhalte

Ein Fußballfan hatte beim Besuch eines Fußballspiels im Oktober 2012 eine schwarze Hose an, die im Bereich des Gesäßes mit „ACAB“ bedruckt war. Von einem der das Spiel schützenden Bereitschaftspolizisten wurde der Fan wegen Beleidigung nach § 185 StGB angezeigt und vom Amtsgericht zu 100 Tagessätzen à 30 € verurteilt. Die Instanzengerichte bestätigten dieses Urteil.¹ In dem anderen Fall hatte ein anderer Fußballfan im Oktober 2010 während eines Fußballspiels in Karlsruhe gemeinsam mit anderen Personen im Fanblock verschiedene großflächige Banner hochgehalten. Aus einem Transparent mit der Aufschrift „BFE ABSCHAFFEN“² trennte er mit weiteren Personen vier Buchstaben heraus und hielt diese dann in der Formation „ACAB!“ hoch. Einige der im Stadion anwesenden Polizeibeamten fühlten sich dadurch in ihrer Ehre verletzt.³ Amtsgericht und Landgericht sprachen zunächst den Fußballfan frei, das Oberlandesgericht Karlsruhe hob jedoch diese Urteile auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an eine andere Kammer des Landgerichts zurück. Diese stellte daraufhin fest, dass der Fußballfan der Beleidigung schuldig sei, und verwarnte ihn unter Vorbehalt der Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen zu je 30 €.

Alle Gerichte waren davon ausgegangen, dass der Aufdruck „ACAB“ für die englische Parole „all cops are bastards“ steht. Dieser Erläuterung schloss sich das BVerfG an mit der Begründung:

„Da diese Auflösung der Buchstabenfolge sowohl bei der Polizei als auch bei den Äußernden allgemein bekannt ist, begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Verwendung der Buchstabenfolge der Äußerung der Aussage gleichgestellt wird.“⁴

Nach dem Spiel im Fall aus Oktober 2012 verließ der Fan in einer Gruppe weiterer Fußballfans das Stadion entlang eines Weges, der an dort eingesetzten Bereitschaftspolizisten vorbeiführte, sodass diese den gut sichtbaren Aufdruck „ACAB“ lesen konnten. Von diesen fühlten sich einzelne Polizeikräfte – ebenso wie einige der Vollzugsbeamten im Oktober 2010, die sich im Stadion aufhielten, in der Ehre verletzt und erstatteten jeweils Strafanzeige.

1 BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 - Rn. 1-20, hier Rn. 2; www.bverfg.de/e/rk20160517_1bvr025714.html (Abruf: 30.6.2016).

2 „BFE“ steht für die Beweis- und Festnahmeeinheiten der Polizei.

3 BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 17.5.2016 - 1 BvR 2150/14 - Rn. 1-23, hier Rn. 2; www.bverfg.de/e/rk20160517_1bvr215014.html (Abruf: 30.6.2016).

4 BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 -, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 12. „Das Landgericht habe rechtsfehlerfrei festgestellt, dass der Aufdruck ‚ACAB‘ objektiv den Sinngehalt ‚all cops are bastards‘ habe und dass die so bezeichnete Person sowohl im englischen als auch im deutschen Sprachgebrauch als minderwertig und verachtenswert gekennzeichnet werde.“ BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 2150/14 -, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 5; ähnlich auch Rn. 12.

2 Fragestellung und Lösung der Fachgerichte

Die Meinungsfreiheit gehört nach Aussage des Bundesverfassungsgerichts zu den „vornehmsten Menschenrechten überhaupt“⁵ und ist für eine Demokratie konstituierend.⁶ So ist es zunächst fraglich, ob es sich bei dem Aufdruck um eine Meinungsäußerung handelt. *Meinungsäußerungen* sind in erster Linie Werturteile, unabhängig davon, welchen Inhalt sie haben.⁷ Sie grenzen sich von Tatsachenbehauptungen durch die subjektive Einstellung des sich Äußernden zum Gegenstand der Äußerung ab und enthalten dessen Urteil über Sachverhalte, Ideen oder Personen.⁸ Ein *Werturteil* ist damit anzunehmen, wenn die Äußerung eine subjektive Stellungnahme enthält, die in erster Linie von einem Dafürhalten oder Meinen geprägt ist und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung von der persönlichen Überzeugung abhängt.⁹ Werturteile können politisch, unpolitisch, öffentlich, privat, vernünftig, unvernünftig, wertvoll, wertlos sein¹⁰ und genießen den Schutz des Grundrechts, ohne dass es darauf ankommt, ob die Äußerung als begründet oder grundlos, emotional oder rational, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird.¹¹ Geschützt ist in Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. GG sogar die Freiheit, ein Geschehen subjektiv und sogar emotionalisiert zu bewerten.¹² Es kommt ferner hinzu, dass Tatsachenbehauptungen, die nicht erwiesen unwahr sind, weil in einem Gerichtsverfahren nicht geklärt werden konnte, ob die Angaben der einen oder anderen Seite der Wahrheit entsprechen, zu Werturteilen werden. Denn die verschiedenen Wahrnehmungen der Kontrahenten stellen sich „als subjektive Bewertungen eines nicht aufklärbaren Geschehens dar, die nicht als Tatsachenbehauptungen, sondern als Meinungen zu behandeln sind.“¹³ Dieses weite Tatbestandsverständnis steht auch im Einklang mit Art. 10 Abs. 1 EMRK sowie Art. 11 GRC und ist in der Rechtsprechung des EGMR und des EuGH anerkannt.¹⁴

Aus dem weiten Tatbestandsverständnis der Meinungsfreiheit ergibt sich, dass der Aufdruck „ACAB“ als Werturteil grundsätzlich von der Meinungsfreiheit geschützt wird.¹⁵

5 BVerfGE 69, 315 (344) „Brokdorf-Beschluss“. Vgl. Jarass, Hans D.; in: Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 14. Aufl., München 2016, Art. 5, Rn. 3 m. w. N.

6 Seit BVerfGE 7, 198 (208) „Lüth“ ständige Rechtsprechung.

7 Vgl. dazu BVerfGE 30, 336 (347) „Sonnenfreunde“; 61, 1 (7) „Wahlkampf“; 93, 266 (289) „Soldaten sind Mörder“. Vgl. die Beispiele bei Schmidt, Rolf: Grundrechte sowie Grundzüge der Verfassungsbeschwerde, 19. Aufl., Grasberg 2016, Rn. 429.

8 BVerfGE 93, 266 (289).

9 Vgl. Schulze-Fielitz, Helmuth; in: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. I, 3. Aufl., Tübingen 2013, Art. 5 I, II, Rn. 296; Starck, Christian; in: von Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., München 2010, Art. 5, Rn. 22. Vgl. auch Rauer, Leif: Rechtliche Maßnahmen gegen rechtsextremistische Versammlungen, Frankfurt a. M. 2010, S. 45 f. m. w. N.

10 Vgl. BVerfGE 61, 1 (8); 65, 1 (41); 93, 266 (289); vgl. dazu auch die Beispiele bei Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard / Kingreen, Thorsten / Poscher, Ralf: Grundrechte Staatsrecht II. Mit ebook: Lehrbuch, Entscheidungen, Gesetzestexte, 31. Aufl., Heidelberg 2015, Rn. 615 ff. Vgl. auch Jarass, in: Jarass / Pieroth, GG, a. a. O. (Fn. 5), Art. 5, Rn. 3 m. w. N.

11 BVerfGE 90, 241 (247); E 124, 300 (320).

12 BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 10.3.2016 - 1 BvR 2844/13 - Rn. 1-33, hier Rn. 27; www.bverfg.de/e/rk20160310_1bvr284413.html (Abruf: 30.6.2016).

13 BVerfG, Beschluss vom 10.3.2016 - 1 BvR 2844/13 -, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 27.

14 Schulze-Fielitz; in: Dreier, GG, a. a. O. (Fn. 9), Art. 5 I, II, Rn. 20 u. 66. Vgl. Meyer-Ladewig, Jens: EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2016, Art. 10, Rn. 5 u. 6; Jarass, Hans D.: Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte und der Grundrechtsregelungen der Verträge, Kommentar, 2. Aufl., München 2013, Art. 11, Rn. 8; Bernsdorff, Norbert; in: Meyer, Jürgen (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 4. Aufl., Baden-Baden 2014, Art. 11, Rn. 12.

15 BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 -, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 11.

„Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist nicht vorbehaltlos gewährleistet, sondern unterliegt nach Art. 5 Abs. 2 GG den Schranken, die sich aus den allgemeinen Gesetzen sowie den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre ergeben. § 185 StGB ist als allgemeines Gesetz geeignet, der freien Meinungsäußerung Schranken zu setzen“.¹⁶

Daraus ergibt sich, dass bei der Abwägung im Konflikt mit entgegenstehenden Rechten Unrichtigkeit und Unwahrheit sowie Ehrverletzungen der Meinungen eine gewichtsmindernde Bedeutung zukommt.¹⁷ Insofern finden Werturteile immer da ihre Grenze, wenn die Äußerung einen Angriff auf die Menschenwürde darstellt. In diesen Fällen geht der Persönlichkeitsschutz vor.¹⁸ Ein solcher die Menschenwürde verletzender Fall liegt vor,

„wenn eine Meinungsäußerung die Betroffenen ungerechtfertigt in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der durch sie geschützten persönlichen Ehre verletzt. Dabei kann eine herabsetzende Äußerung, die weder bestimmte Personen benennt noch erkennbar auf bestimmte Personen bezogen ist, sondern ohne individuelle Aufschlüsselung ein Kollektiv erfasst, unter bestimmten Umständen auch ein Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs sein (vgl. BVerfGE 93, 266 <299>).“¹⁹

Dies haben die Polizei als Anzeigerstatter und die Instanzengerichte durch den Hosenaufdruck bzw. durch die Buchstabenformation im Stadion angenommen und eine Beschränkung der Meinungsfreiheit in Form einer strafrechtlichen Verurteilung daher für rechtens erachtet. Da die Meinungsfreiheit nicht vorbehaltlos gewährt wird, sondern nach Art. 5 Abs. 2 GG durch allgemeine Gesetze, Gesetze zum Schutze der Jugend und durch das Recht der persönlichen Ehre beschränkt wird, ist § 185 StGB als allgemeines Gesetz grundsätzlich geeignet, die freie Meinungsäußerung zu beschränken, sodass die strafrechtliche Verurteilung der Fußballfans in die Freiheit der Meinungsäußerung eingegriffen hat.²⁰ Die Bestrafung setzt aber notwendig voraus, dass auch tatsächlich die Tatbestandsmerkmale des § 185 StGB erfüllt sind.

Dass dies nicht einfach nur zu bejahen ist, ergibt sich schon daraus, dass die Vorinstanzengerichte (AG und LG) in dem Fall des Fußballfans aus Oktober 2010 zu Freisprüchen kam, in dem anderen Fall von Oktober 2012 aber zur Bestrafung und in einem ähnlich gelagerten dritten Fall, bei dem ein Demonstrant auf einer Versammlung am 6.6.2014 ein T-Shirt mit dem Aufschriftskürzel „ACAB“ trug und angezeigt worden war²¹, die Fachgerichte die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 185 StGB wiederum nicht angenommen haben, obwohl es ja die gleiche Art der Beleidigung ist, nur dass das Kürzel „ACAB“ nicht auf dem Hosenboden, sondern auf dem T-Shirt angebracht war. Das Amtsgericht München folgte in diesem dritten Fall der Auffassung der Staatsanwaltschaft München I *nicht*, dass der Demonstrant damit hätte rechnen müssen, bei der Kundgebung auf zahlreiche Polizisten zu treffen und dadurch [geradezu zwangsläufig] in der Absicht gehandelt habe, anwesenden Poli-

16 BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 -, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 13. Vgl. schon BVerfGE 93, 266 (290 f.): „Die Vorschrift schützt in erster Linie die persönliche Ehre. Im Rahmen des aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts genießt diese selber grundrechtlichen Schutz (vgl. BVerfGE 54, 148 [153 f.]“.

17 Schulze-Fielitz; in: Dreier, GG, a. a. O. (Fn. 9), Art. 5 I, II, Rn. 20 u. 66 m. w. N.

18 Vgl. grundlegend dazu BVerfGE 7, 198-230 „Lüth“. Vgl. auch BVerfGE 75, 369 (380); BVerfG, NJW 1995, S. 3303, 3304. Vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 2150/14 -, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 15. Vgl. Jarass; in: Jarass / Piroth, Grundgesetz-Kommentar, a. a. O. (Fn. 5), Art. 5, Rn. 69.

19 BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 -, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 16. Das Gericht greift hier ausdrücklich auf die „Soldaten sind Mörder“-Entscheidung zurück.

20 BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 -, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 13.

21 Vgl. Anlauf, Thomas: Wer A sagt, sollte nicht auch C, A und B sagen; Süddeutsche Zeitung online vom 25.10.2015; <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/prozess-um-kuerzel-wer-a-sagt-sollte-nicht-auch-c-a-und-b-sagen-1.2702438> (Abruf: 30.6.2016). Vgl. schon LG Karlsruhe vom 8.12.2011, - 11 Ns 410 Js 5815/11 -; OLG Nürnberg vom 1.10.2012, - 1 St OLG Ss 211/12 -.

zeibeamtinnen und -beamten mit dem Schriftzug Missachtung zum Ausdruck bringen zu wollen und sprach den Demonstranten deshalb frei. Auch das Landgericht München I als Berufungsgericht folgte dieser Entscheidung der Vorinstanz. Das Oberlandesgericht München hat zu diesem dritten Fall bisher noch keine Entscheidung getroffen.

Ernsthaft wird man wohl keinen Unterschied ausmachen können, dass das Kleidungsstück nicht anlässlich eines Fußballspiels sondern einer Demonstration getragen wurde. In den Fällen von 2010 und 2012 kamen die Vorinstanzenfachgerichte zur Bestrafung bzw. zum Freispruch, obwohl es sich ja jeweils um Fußballspiele als Anlassorte handelte, bei denen die Kleidungsstücke getragen wurden. Die unterschiedliche Handhabung der Sachverhalte – sogar innerhalb derselben Gerichte (Amts- und Landgericht München) – ließ und lässt daher eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu diesen ähnlich gelagerten Sachverhalten notwendig werden.²²

3 Beschlussbegründung des BVerfG

Das BVerfG billigt den Fachgerichten in seiner Entscheidung die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze grundsätzlich zu, fordert aber, dass bei Auslegung und Anwendung von Strafvorschriften, welche das Recht der freien Meinungsäußerungen einschränken, diese so interpretiert werden müssen,

„dass der prinzipielle Gehalt dieses Rechts in jedem Fall gewahrt bleibt. Es findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die Schranken zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Grenzen setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen“.²³

Diese vom BVerfG schon früher im Lüth-Urteil des Ersten Senats vom 15.1.1958²⁴ entwickelte sog. Wechselwirkungstheorie geht davon aus, dass die einzelnen Grundrechte und andere Fundamentalprinzipien der Verfassung in einer Wechselwirkung zueinander stehen. Die Wechselwirkungstheorie will einen Ausgleich zwischen Normbereich des Grundrechts und seinem Schrankenbereich herstellen.²⁵ Dabei müssen die Gesetze, welche den Schutzbereich des Grundrechts einschränken, im Lichte der besonderen Bedeutung des betreffenden Grundrechts ausgelegt werden.²⁶ Für die Meinungsfreiheit heißt es im Leitsatz 5 des Lüth-Urteils:

„Die ‚allgemeinen Gesetze‘ müssen im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt werden.“²⁷

Die Meinungsfreiheit findet in den allgemeinen Gesetzen, welche auch die Rechte Dritter schützen, ihre Schranke. Eine Beschränkung liegt immer dann vor, wenn eine Meinungsäußerung andere Betroffene ungerechtfertigt in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das

22 BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 -, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 11.

23 BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 -, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 15; vgl. BVerfGE 7, 198 (208 f.); E 93, 266 (292); E 124, 300 (342); ständige Rechtsprechung.

24 BVerfGE 7, 198 (208 f.)

25 Zur Wechselwirkungslehre vgl. auch BVerfG, NJW 1999, 2262, 2263; BVerfG, NVwZ 2008, 416 f.

26 Vgl. Möllers, Martin H. W.: Polizei und Grundrechte, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 2015, Rn. 82; Katz, Alfred: Staatsrecht: Grundkurs im öffentlichen Recht, 18. Aufl., Heidelberg 2010, Rn. 650; Schmidt, Grundrechte, a. a. O. (Fn. 7), Rn. 193 ff., 508 f.; Jarass; in: Jarass / Piroth, Grundgesetz-Kommentar, a. a. O. (Fn. 5), Art. 5, Rn. 69; Schulze-Fielitz; in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, a. a. O. (Fn. 9), Art. 5 I, II, Rn. 158 f. m. w. N.

27 BVerfGE 7, 198 Leitsatz 5. Vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 2150/14 -, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 15.

den Schutz der persönlichen Ehre mit umfasst²⁸, verletzt. Eine solche Verletzung kann *unter Umständen* auch in einer herabsetzenden Äußerung liegen, die weder bestimmte Personen benennt noch erkennbar auf bestimmte Personen bezogen ist, sondern ein gesamtes Kollektiv erfasst. Denn die einzelnen Mitglieder eines Kollektivs werden einerseits mit dem Kollektiv identifiziert, andererseits aber auch mit den sozialen Rollen, die sie ausfüllen. Insofern hängt das gesellschaftliche Ansehen eines Kollektivmitglieds „nicht allein von seinen individuellen Eigenschaften und Verhaltensweisen, sondern auch von den Merkmalen und Tätigkeiten der Gruppen, denen er angehört, oder der Institutionen, in denen er tätig ist, ab.“²⁹ Das BVerfG schränkt allerdings diese besonderen *Umstände* sogleich wieder ein:

„Je größer das Kollektiv ist, auf das sich die herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden, weil es bei den Vorwürfen an große Kollektive meist nicht um das individuelle Fehlverhalten oder individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um den aus der Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geht.“³⁰

Und es führt weiter mit Bezug auf den „Soldaten sind Mörder“-Beschluss vom 10.10.1995³¹ aus:

„Auf der imaginären Skala, deren eines Ende die individuelle Kränkung einer namentlich bezeichneten oder erkennbaren Einzelperson bildet, steht am anderen Ende die abwertende Äußerung über menschliche Eigenschaften schlechthin oder die Kritik an sozialen Einrichtungen oder Phänomenen, die nicht mehr geeignet sind, auf die persönliche Ehre des Individuums durchzuschlagen. [...] Es ist verfassungsrechtlich nicht zulässig, eine auf Angehörige einer Gruppe im Allgemeinen bezogene Äußerung allein deswegen als auf eine hinreichend überschaubare Personengruppe bezogen zu behandeln, weil eine solche Gruppe eine Teilgruppe des nach der allgemeineren Gattung bezeichneten Personenkreises bildet.“³²

Das BVerfG rügt, dass diese verfassungsrechtlichen Maßstäbe bei der Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht zum Ausdruck gekommen ist, weil das OLG die Individualisierung des negativen Werturteils „ACAB“ nicht vorgenommen, sondern nur unterstellt hat. Es ist vielmehr notwendig, dass sich das negative Werturteil

„auf eine hinreichend überschaubare und abgegrenzte Personengruppe bezieht. Hierfür reicht es nicht, dass die im Stadion eingesetzten Polizeikräfte eine Teilgruppe aller Polizistinnen und Polizisten sind. Vielmehr bedarf es einer personalisierten Zuordnung.“³³

Damit es sich um eine strafbare Beleidigung handelt, muss sich die Äußerung individualisiert gegen bestimmte Beamte richten. Dazu genügt es nicht, dass den mit „ACAB“-Aufdruck ausgestatteten Personen bewusst ist, dass Polizeikräfte vor Ort sind. Es gehören im Einzelfall vielmehr konkrete Feststellungen dazu, dass solche Personen sich bewusst in die Nähe von Polizeibeamtinnen und -beamten begeben, um diese mit ihrer Parole zu konfrontieren.³⁴ Eine

28 BVerfGE 93, 266 (290) – „Soldaten sind Mörder“-Beschluss.

29 BVerfGE 93, 266 (299). So auch BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 -, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 16.

30 BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 -, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 16. So auch BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 2150/14 -, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 16 und so auch schon BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 26.2.2015 - 1 BvR 1036/14 - Rn. 1-21, hier Rn. 17, http://www.bverfg.de/e/rk20150226_1bvr103614.html (Abruf: 1.7.2016).

31 BVerfGE 93, 266 (301 f.).

32 BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 -, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 16. So auch BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 2150/14 -, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 16.

33 BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 -, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 17. Im Ergebnis auch BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 2150/14 -, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 16.

34 BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 -, a. a. O. (Fn. 1), ebd. So auch BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 2150/14 -, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 17.

Individualisierung könnte zum Beispiel darin gesehen werden, dass sich jemand mit seinem „ACAB“-Aufdruck vor einzelnen Polizistinnen oder Polizisten präsentiert und seinen Aufdruck gezielt zur Schau trägt. Das muss auch dann gelten, wenn ACAB in einer Buchstabenfolge eingebettet ist (z. B. „COPACABANA“³⁵), als auf das Alphabet bezogene Zahlenfolge daherkommt („1312“³⁶) oder wenn es sich um andere Beleidigungsformeln handelt (z. B. „FCK CPS“³⁷).

Die Karlsruher Richter hielten im dem Fall aus Oktober 2012 die im Fußballstadion hochgehaltene Formation „ACAB!“ für eine Schmähung und leiteten daraus die Strafbarkeit ab, weil (anders als im Regelfall bei Entscheidungen über eine mögliche Beleidigung) bei Schmähungen keine Abwägung mehr mit der Meinungsfreiheit verlangt wird.³⁸ Die Richter bekamen jedoch vom BVerfG eine doppelte Abfuhr: Zum einen stellte die Kammer heraus, dass der Begriff „Schmähung“ von Verfassungen wegen eng zu definieren sei³⁹ und daher nur Fälle erfasse, in denen es nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache geht, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.⁴⁰ Dies könne im besagten Fall aber angesichts weiterer Transparente, die sich mit der Polizeigewalt auseinandersetzten („Stuttgart 21 – Polizeigewalt kann jeden treffen“ und „BFE ABSCHAFFEN“) nicht unterstellt werden. Zum anderen brauche aber selbst dann, wenn es sich um eine Schmähung gehandelt hätte, auch die Schmähung eine personalisierte Zuordnung.⁴¹ Damit werden die Polizeibeamtinnen und -beamten sich die Erstattung einer Anzeige in den Fällen, dass ihnen entsprechende Kollektivbeleidigungen zugemutet werden, künftig wohl eher sparen können.

Kritische Anmerkungen

Es fallen mehrere bedenkenswerte Einzelheiten bei der Gesamtbetrachtung der Entscheidung auf: Zum einen ist es sehr erstaunlich, dass verschiedene Fachgerichte auf Ebene der Amts- und Landgerichte für dieselbe Beleidigung gegen Polizisten, nämlich dem Kürzel „ACAB“, erheblich unterschiedliche Strafzumessungen vorsehen: In Karlsruhe verhängten sie im Jahre 2010 20 Tagessätze, in München 2012 setzten sie jedoch das Fünffache an, nämlich 100 Tagessätze.⁴² Zwei Jahre später (s. o., T-Shirt-Fall), 2014, sprachen Münchner Gerichte sogar die Angeklagten von der Strafbarkeit nach § 185 StGB frei. Wie kann das kommen, wenn sowohl das Lüth-Urteil von 1958 und der „Soldaten sind Mörder“-Beschluss von 1995, in denen grundlegende Maßstäbe zu Kollektivbeleidigungen bereits durch das BVerfG errichtet

35 Vgl. dazu AG Regensburg vom 25.1.2012, - 30 CS 104 Js 9183/11 -.

36 Ahndung als Ordnungswidrigkeit durch das Amtsgericht Frankfurt a. M.: So Crollly, Hannelore: Kollektivbeleidigung der Polizei ist nicht strafbar; in: Die Welt online vom 28.4.2015; <http://www.welt.de/politik/deutschland/article140210866> (Abruf: 1.7.2016).

37 Das Kürzel steht für „Fuck cops“ und ist eine beliebte Parole in der linksextremistischen Szene. Vgl. Crollly, Kollektivbeleidigung der Polizei nicht strafbar, a. a. O. (Fn. 36). Dazu erging ebenfalls ein BVerfG-Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 26.2.2015 - 1 BvR 1036/14 - Rn. 1-21, http://www.bverfg.de/erkr20150226_1bvr103614.html (Abruf: 1.7.2016).

38 Vgl. als Beispiel für eine Schmähung die Betitelung des Vizepräsidenten des Zentralrats der Juden als „Zigeunerjude“: BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 12.7.2005 - 1 BvR 2097/02 - Rn. 1-21, hier Rn. 15 f., http://www.bverfg.de/erkr20050712_1bvr209702.html (Abruf: 1.7.2016).

39 Vgl. BVerfGE 93, 266 (294).

40 BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 2150/14 -, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 19.

41 BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 2150/14 -, a. a. O. (Fn. 3), ebd.

42 Weitere Strafzumessungsentscheidungen in gleichen Fällen bei OLG Karlsruhe vom 20.5.2014, - 1 (8) Ss 678/13 - AK 15/14 und OLG München vom 18.12.2013, - 4 OLG 13 Ss 571/13 -.

worden waren und auf die sich die beiden jüngsten Beschlüsse des BVerfG permanent geraduzu redundant beziehen, allen Gerichten hätten bekannt sein müssen?

Ferner ist es auffällig, dass Vorinstanzengerichte – sowohl in Karlsruhe als auch in München (T-Shirt-Fall, s. o.⁴³) – bereits im Vorfeld die Sichtweise des Bundesverfassungsgerichts aus den beiden Beschlüssen vorwegnahmen bzw. aus den genannten vorhergehenden Entscheidungen des BVerfG ihre eigenen Urteile fällten und die in Rede stehende kollektive Beleidigung wegen einer nicht hinreichenden Individualisierung des negativen Werturteils zu recht als straffrei erklärten. Lediglich die Oberlandesgerichte aus München und Karlsruhe hatten in den beiden angeführten Fällen von 2010 und 2012 die bisherigen Entscheidungen des BVerfG offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen.⁴⁴

Angesichts der zunehmenden Verrohung der Gesellschaft, die sich ganz offensichtlich in den (a)sozialen Medien immer wieder durch schlimmste Beleidigungen und Gewaltandrohungen bis zum Mord sowie auf der Straße durch tödliche oder beinahe tödliche Überfälle auf Politiker⁴⁵ Bahn bricht und sich auch in der zunehmenden Gewalt gegen die Polizei widerspiegelt⁴⁶, ist grundsätzlich die Frage aufzuwerfen, ob Kollektivbeleidigungen straffrei bleiben sollten. Das muss selbstverständlich politisch entschieden werden, die Justiz ist dafür ungeeignet.

Als besonders kritisch ist ein Teil der Entscheidungsbegründung des Bundesverfassungsgerichts zu sehen, wenn die drei Richter Ferdinand Kirchhof, Johannes Masing und Susanne Baer immer wieder sagen:

„Je größer das Kollektiv ist, auf das sich die herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden, weil es bei den Vorwürfen an große Kollektive meist nicht um das individuelle Fehlverhalten oder individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um den aus der Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geht.“⁴⁷

Denn diese Annahme scheint zwar für die beiden hier behandelten Verfassungsbeschwerden⁴⁸ „passend“ zu sein, ist aber im Gesamtkontext der Entscheidungen des BVerfG als Bruch anzusehen: Bei der Polizei in Bund und Ländern handelt es sich in Deutschland um rund 250 Tausend Personen. Dagegen ist das Kollektiv der Ausländer oder – als Teil von ihnen – das Kollektiv der Flüchtlinge in Deutschland erheblich größer. Sind diese durch Transparente der Rechtsextremisten nicht beleidigt, wenn sie „allesamt“ als „Straftäter“, „Vergewaltiger“ oder „Sozialschmarotzer“ betitelt werden? Und wie verhält es sich mit dem noch größeren Kollektiv der Juden weltweit? Sind alle Schimpfworte gegen sie keine Belei-

43 Vgl. außerdem LG Karlsruhe vom 8.12.2011, - 11 Ns 410 Js 5815/11 -.

44 S. auch Fn. 42. Anders aber das Oberlandesgericht in Nürnberg: OLG Nürnberg vom 1.10.2012, - 1 St OLG Ss 211/12 -.

45 Etwa der Mordversuch an der späteren Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker am 17.10.2015 oder der Mord an der britischen Labour-Abgeordneten Jo Cox am 16.6.2016.

46 Alexander, Robin / Bewarder, Manuel / Gaugele, Jochen / Issig, Peter: „Gewalt gegen Polizei ist Angriff gegen uns alle“; in: Die Welt online vom 19.3.2015; <http://www.welt.de/politik/deutschland/article138556497> (Abruf: 1.7.2016). „Polizisten, Feuerwehrleute und Sanitäter riskieren viel, um anderen zu helfen. Doch Anfeindungen, Beleidigungen und Gewalt gegen Rettungskräfte nehmen zu. Ein Zeichen allgemeinen Autoritätsverfalls?“ Diese Frage stellen sich Bewarder, Manuel / Klein, Rahel / Kogel, Eva Marie: Angespuckt, geschubst, die Schulter ausgekugelt; in: Die Welt online vom 27.4.2014, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article127342076> (Abruf: 1.7.2016).

47 Wortgleich sowohl BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 257/14 -, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 16 als auch BVerfG, Beschluss vom 17.5.2016 - 1 BvR 2150/14 -, a. a. O. (Fn. 3), Rn. 16.

48 Und auch für die Kollektivbeleidigung „FCK CPS“ in der Entscheidung BVerfG, Beschluss vom 26.2.2015 - 1 BvR 1036/14 -, a. a. O. (Fn. 30), Rn. 17.

„all cops are bastards“: Beleidigung oder nicht Beleidigung – Urteilsbesprechung

digung mehr, weil es bei den Vorwürfen an große Kollektive „um den aus der Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs“ geht?